

# DAS PRÜFUNGSPROGRAMM FÜR DEN FÜHRER AUSWEIS KATEGORIE D

<p>(Anhang 19 BSV)</p> <p><b>Inhalt der theoretischen Prüfung</b> Schifffahrtsrecht</p> <p>Gesetze und Verordnungen</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt</li><li>- Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern (Binnenschifffahrtsverordnung)</li><li>- Reglemente und Ordnungen für die Grenzgewässer</li><li>- Grundlagen der Schiffsführung*)</li><li>- Seemannschaft</li><li>- Segeltechnik</li></ul> <p><b>*) über dieses Gebiet kann der Kandidat während der praktischen Prüfung befragt werden.</b></p>	<p>(BSV 87)</p> <p><b>Theoretische Prüfung</b></p> <p>Die theoretische Prüfung umfasst Fragen aus dem Katalog und wird schriftlich durchgeführt.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Für Ausweise der Kategorien A und D gilt die gleiche Theorieprüfung.</li></ul> <p>An der theoretischen Prüfung wird festgestellt, ob der Bewerber die Vorschriften und Grundlagen der Schiffsführung kennt. Bei Bewerbern um den Ausweis der Kategorie B wird zudem die Kenntnis der örtlichen nautischen Verhältnisse geprüft.</p> <p>Die theoretische Prüfung ist erneut abzulegen, wenn der Bewerber nicht innert 18 Monaten nach bestandener Theorieprüfung die praktische Prüfung ablegt.</p> <p>Diese Frist kann um weitere sechs Monate verlängert werden, sofern die Anmeldung vor Fristablauf erfolgt ist und die praktische Prüfung erst nachher abgelegt werden kann.</p>
<p><b>Inhalt der praktischen Prüfung</b></p> <p><b>Seemannschaft</b> Belegen des Schiffes an Klampe, Polier, Ring und Pfahl; 4 Knoten</p> <p><b>Schiffssicherheit</b> Brandbekämpfung Gefahr von Wasser im Schiff Verkleinern der Segelfläche in Fahrt (Reffen oder Wechsel der Segel), an Boje oder vor Anker</p> <p><b>Klarmachen des Schiffes zur Fahrt</b></p> <p><b>Segeln</b> Manövrieren auf engem Raum Mann über Bord Segeln auf verschiedenen Kursen Segelsetzen und -bergen an Boje und in Fahrt Manövrieren mit Wenden und Halsen Anlegen an und Ablegen von Boje oder Steg</p>	<p>(BSV 88)</p> <p><b>Praktische Prüfung</b></p> <p>Die praktische Prüfung kann erst nach bestandener theoretischer Prüfung abgelegt werden.</p> <p>An der praktischen Prüfung wird festgestellt, ob der Bewerber ein Schiff nach den Verkehrsregeln sowie unter besonderen Umständen sicher führen kann.</p> <p>Die praktische Prüfung ist auf einem Schiff jener Kategorie abzulegen, für die der Bewerber den Ausweis erlangen will.</p> <p>Die praktische Prüfung der Kategorie D wird durch geführt, wenn die Windstärke nach Beaufort mindestens 2 beträgt.</p> <p>(BSV 89)</p> <p><b>Wiederholung der Prüfung</b></p> <p>Wer die theoretische oder praktische Prüfung nicht besteht, kann sie wiederholen. Die Wiederholung erstreckt sich bei der theoretischen Prüfung auf den gesamten Stoff; bei der praktischen Prüfung kann sie auf den Teil beschränkt werden, den der Kandidat nicht bestanden hat. Die praktische Prüfung kann frühestens nach Ablauf eines Monats wiederholt werden. Dies gilt nicht für militärische Schiffsführerprüfungen.</p>